

## **Gewaltschutzkonzept**

**für die Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte  
im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart  
mit den Kirchengemeinden St. Eberhard, St. Georg und St. Konrad**

**Beschluss Gesamtkirchengemeinderat Stuttgart-Mitte am 17.05.2023**

**Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte**

**Stauffenbergstr. 3**

**70173 Stuttgart**

**Tel. 0711/7050-500**

### **Interventionsplan**

[https://www.kath-kirche-stuttgart.de/fileadmin/mount/Stadtdekanat\\_Stuttgart/Kirche\\_in\\_Stuttgart/Praevention\\_Dokumente/Interventionsplan.pdf](https://www.kath-kirche-stuttgart.de/fileadmin/mount/Stadtdekanat_Stuttgart/Kirche_in_Stuttgart/Praevention_Dokumente/Interventionsplan.pdf)

### **Lokale Kontakte**

Präventionsbeauftragte und -beraterin Nathalie Thomas, Tel. 0711/253593-73, Mail: nathalie.thomas@drs.de

Leitender Pfarrer Msgr. Dr. Christian Hermes, Tel. 0711/7050500, Mail: stadtdekan.stuttgart@drs.de

Verwaltungsbeauftragte der Gesamtkirchengemeinde und Kindergartenbeauftragte Verwaltung Sabina Eckermann, Tel. 0711/7050754, Mail: sabina.eckermann@vzs.drs.de

[www.stuttgart.de/organigramm/verwaltungseinheit/jugendamt.php](http://www.stuttgart.de/organigramm/verwaltungseinheit/jugendamt.php): (MO-FR 9-16 Uhr) Beratungszentrum Jugend und Familie Mitte, Nord, Wilhelmstraße (M) 3, 70182 Stuttgart, Tel. 0711 21657447, Mail: jugendamt.bz-mitte@stuttgart.de. Ansonsten: Krisen- und Notfalldienst (KND) Tel. 0180 5110444.

## Inhalt

1	„Damit Menschen in guten Beziehungen leben können“ – Selbstverständnis unserer Gesamtkirchengemeinde .....	3
2	Partizipative Erarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes.....	4
3	Darum geht es in diesem Konzept: Begriffsklärungen.....	4
4	Bestandsaufnahme und Risikoanalyse .....	5
4.1	Bestandsaufnahme .....	5
4.2	Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)......	6
4.3	Spezifische Risikobereiche und Schutzmaßnahmen.....	7
4.3.1	Erstkommunionkatechese, Firmkatechese, Ministrantenarbeit, Sternsingen ....	7
4.3.2	Mädchenkantorei.....	7
4.3.3	Club Outcast (St. Georg).....	8
4.3.4	Zeltlager (St. Georg) .....	9
4.3.5	Nachbarschaftshilfe St Georg.....	11
5	So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Gesamtkirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung .....	12
5.1	Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag .....	12
5.2	Ehrenamtlich Mitarbeitende .....	13
6	So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch.....	15
7	Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln.....	16
7.1	Verhaltenskodex.....	16
7.2	Verhaltensregeln.....	16
8	Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten .....	17
9	Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan .....	17
10	So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um .....	18
11	So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Gesamtkirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement .....	18
12	Schutzkonzept in der Kooperation .....	19
13	So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit .....	20
14	Beschluss und Inkraftsetzung .....	20

15	Verzeichnis der Anlagen zum Muster-Schutzkonzept für (Gesamt-)Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart .....	20
----	---	----

## **1 „Damit Menschen in guten Beziehungen leben können“ – Selbstverständnis unserer Gesamtkirchengemeinde**

In einem mehrjährigen pastoralen Entwicklungsprozess hat unsere Gesamtkirchengemeinde als Leitvorstellung entwickelt: „Wir wollen dazu beitragen, dass Menschen in guten Beziehungen leben können!“ In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde, ihrer Intimität und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, sexueller, seelischer und spiritueller Gewalt und Grenzverletzung.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen und sicheren Miteinanders und der Verantwortung schaffen und alle Menschen, besonders aber vulnerable Personen, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, vor Grenzübergriffen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart.<sup>1</sup>

An der Erarbeitung wurden unter der Leitung des Leitenden Pfarrers und der Präventionsbeauftragten alle gemeindlichen Gremien, das Pastoralteam sowie Verantwortliche aus den folgenden Bereichen zur Beteiligung eingeladen:

- Katecheten aus dem Bereich Erstkommunionkatechese und Firmkatechese
- Vertreter:innen der Ministrant:innen
- Domkapellmeisterin als Leiterin der Dommusik und Vertreterinnen der Mädchenkantorei
- die Verantwortlichen für Kindergottesdienste
- die Verantwortlichen für die Sternsingeraktion
- Vertreter des Offenen Jugendtreffs „Outcast“ in St. Georg
- Vertreter der Leitung des Zeltlagers St. Georg

Die Präventionsbeauftragte ist zugleich Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe St. Georg und hat deren Anliegen in dieses Konzept eingebracht. Die Mitarbeitervertretung hat an der Entwicklung des Schutzkonzeptes entsprechend § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO mitgewirkt.

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen. Weitere Erläuterungen und Empfehlungen zu Schutzkonzepten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart finden sich in der Arbeitshilfe „Schutzkonzept Prävention. Bausteine für die Umsetzung“, herausgegeben von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz 2018.

## 2 Partizipative Erarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes

Dieses Konzept wurde in folgenden Prozessschritten erarbeitet:

- Bearbeitung der Vorlage des Katholischen Stadtdekanats und Erstellung eines ersten Entwurfs durch die Präventionsbeauftragte und den Leitenden Pfarrer am 14.02.2023
- Kontaktaufnahme des Leitenden Pfarrers an Pastoralteam, Kirchengemeinderäte, Verwaltungsbeauftragte und Mitarbeitende, Institutionen und Gruppen (über Pfarrer bzw. Past. Ansprechperson) sowie MAV mit Übersendung des Entwurfs und Bitte um Kommentierung und Bearbeitung insbes. der Schutz- und Risikofaktoren, Hinweis auf Kontaktaufnahme mit der Präventionsbeauftragten und Einladung zur Videokonferenz am 03.05.2023
- Rückmeldung insbes. Schutz- und Risikofaktoren bis 31.03.2023, Weiterbearbeitung durch Präventionsbeauftragte und Leitenden Pfarrer
- 03.05.2023 Videokonferenz und weitere Bearbeitung durch Präventionsbeauftragte und Leitenden Pfarrer
- Einbringung in den Gesamtkirchengemeinderat zur Beratung und zum Beschluss 17.05.2023 und bei Beschluss Inkraftsetzung durch den Leitenden Pfarrer.
- Information an alle, Beratung in den Gremien KGRe, Veröffentlichung auf Website, Weiterleitung an Dekanat

## 3 Darum geht es in diesem Konzept: Begriffsklärungen

Der Begriff<sup>2</sup> der **Gewalt**: Gewalt kann sich verschieden zeigen, in Form von unbeabsichtigten und unbewussten Grenzverletzungen oder bewussten Übergriffen. Das Fehlverhalten kann offenkundig oder subtil sein. Es kann einmalig oder wiederholt auftreten, in aktiver oder passiver Form – durch Unterlassen einer notwendigen Fürsorgehandlung – geschehen. Formen von Gewalt: Seelische Gewalt, seelische Vernachlässigung, körperliche Gewalt, körperliche Vernachlässigung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, sexualisierte Gewalt. Häufig überschneiden sich unterschiedliche Formen von Gewalt oder treten in Kombination auf.<sup>3</sup>

Unsere Präventionsarbeit gilt allen Formen von Gewalt wie auch der Verhinderung von **spirituellem Missbrauch und Missbrauch in seelsorgerlichen bzw. helfenden Beziehungen**. Dieser liegt vor, wenn Menschen in helfenden, seelsorgerlichen und geistlichen Kontexten unter Druck gesetzt und manipuliert werden, so dass ihre innere, moralische und geistliche Freiheit und Selbstbestimmung verletzt und sie in Zwang, Enge und Abhängigkeit geführt werden.

**Sexuelle/sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch** umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung sowie die körperliche und seelische Gesundheit der Opfer schwer und dauerhaft beeinträchtigen. Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So sind sexuelle Handlung mit Kindern unter 16 Jahren vor staatlichem Recht strafbar. Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz-

---

<sup>2</sup> Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABI. 2020, Nr. 4.

<sup>3</sup> Quelle Maywald, Jörg (2022): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Freiburg: Herder. S. 12 f.

oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders **schutzbedürftig** sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung. Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im Kontext von Leitungs-, Unterstellungs- oder Abhängigkeitsverhältnissen im professionellen, pastoralen oder seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

**Prävention** meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Benennung von konkreten Zuständigkeiten und Ansprechpersonen für den Verdachts- und Interventionsfall ist Teil der Prävention.

## 4 Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

### 4.1 Bestandsaufnahme

Zu unserer Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte mit den Kirchengemeinden St. Eberhard, St. Georg und St. Konrad gehören zur Zeit 7948 Gläubige (Stand 14.02.2023) darunter 766 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit **Kindern und Jugendlichen**:

- Erstkommunionkatechese
- Firmkatechese
- Ministrant:innen
- Kinderchor: Mädchenkantorei St. Eberhard
- Kinder- und Familiengottesdienste
- Sternsingeraktion
- Jugendclub outcast
- Zeltlager St. Georg

In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit **schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**:

- Nachbarschaftshilfe St. Georg
- Besuchsdienste
- Seniorentreff St. Eberhard, St. Georg und St. Konrad
- Seelsorgegespräche

Die **Nachbarschaftshilfe** St. Georg ist unselbständig in Trägerschaft der Kirchengemeinde St. Georg. Für die Nachbarschaftshilfe St. Georg gilt dieses Schutzkonzept.

Im Bereich **Kirchenmusik** ist die Mädchenkantorei St. Eberhard (mit Stimmbildung für Kinder oder Jugendliche einzeln und Gruppen) im Rahmen der Dommusik St. Eberhard unselbständige Einrichtung der Domgemeinde St. Eberhard. In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt über dieses Gewaltschutzkonzept hinaus ergänzend das „Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.<sup>4</sup>

#### 4.2 Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die Risikoanalyse hilft uns, Schwachstellen zu entdecken, die die Ausübung von Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Das heißt selbstverständlich nicht, dass es aufgrund dieser Risiken bereits zu Übergriffen gekommen ist oder kommen muss. Nicht jede Gefährdungslage oder Schwachstelle lässt sich beseitigen, aber es ist oft möglich, die dabei entstehenden Risiken zu reduzieren. Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft.

Grundsätzlich stellen wir zum Schutz von Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und allen Menschen, mit denen wir in Kontakt sind, sicher:

- Alle Personen, mit denen wir als Kirchengemeinde in Kontakt kommen, haben jederzeit die Möglichkeit, eine Veranstaltung, ein Angebot, einen Raum oder eine Situation zu verlassen oder Kontakt zu Sorgeberechtigten oder Personen ihrer Wahl aufzunehmen. Es finden grundsätzlich keine Treffen oder Veranstaltungen in Räumen statt, die nicht alle Teilnehmenden jederzeit verlassen können.
- Zweierkontakte (ausgenommen Nachbarschaftshilfe), insbesondere im Rahmen der Seelsorge, haben in Räumen der Kirchengemeinde oder anderen nichtprivaten Räumen stattzufinden. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst Dritte in der Nähe sind oder Kenntnis haben (z.B. während Öffnungszeiten eines Pfarrbüros und Anwesenheit anderer Mitarbeitender) oder der Kontakt an einem einsehbaren Ort stattfindet (z.B. Beichtzimmer in der geöffneten Kirche, Seelsorgeraum im Haus der Katholischen Kirche).
- Alle Mitarbeitenden suchen in Situationen, die (auch von Seiten von Besuchern, Teilnehmenden, Ratsuchenden) missverständlich oder problematisch sind, von sich aus das Gespräch mit der Leitung, einem/r KollegIn oder dem Vorgesetzten. Wir wahren Grenzen – auch unsere eigenen.
- Wo körperlicher Kontakt fachlich sinnvoll oder geboten ist (Hilfestellung, Anleitung, Hilfe und Sicherung, Spiel, Trost ...), erfolgt dieser seitens aller Personen – außer im Notfall – nur mit Zustimmung.
- Bei regelmäßigen oder mehrtätigen Angeboten für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene achten wir grundsätzlich darauf, dass Teilnehmende auch von Personen ihres Geschlechts begleitet werden.

---

<sup>4</sup> Veröffentlichung im KABI 11/2022.

- Wir sind achtsam, dass auch sprachliche Gewalt und Übergriffe (Bloßstellung, abwertender Umgang, unhöfliche und rohe Sprache, Diskriminierung, unfairer Konfliktstil...) unterbunden und ggf. aufgearbeitet werden.
- Auch bei Engagements mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, die ihrer Art nach die Vorlage eines Polizeilichen Führungszeugnisses nicht verpflichtend erfordern, bitten wir Mitarbeitende um Vorlage und stellen ansonsten sicher, dass Mitarbeitende, die kein Führungszeugnis vorgelegt haben, nicht alleine Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene betreuen oder begleiten, sondern eine Person anwesend ist, die ein Führungszeugnis vorgelegt und hinreichend geschult ist.
- Wir beteiligen uns aktiv am Programm „Kinder stärken!“ des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart und machen auf dieses Programm aufmerksam.
- Wir können immer besser werden! Deshalb nehmen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende proaktiv Fortbildungsangebote wahr und verstehen sie nicht als lästige Pflicht, sondern als wesentlich mit dem Auftrag der Kirche und dem Anspruch unserer Gesamtkirchengemeinde („Wir wollen dazu beitragen, dass Menschen in guten Beziehungen leben können!“) verbundene Form der Sicherung der Qualität der kirchlichen Arbeit. Deshalb ist uns auch ein konstruktives Beschwerdemanagement wichtig: Der Leitende Pfarrer ist jederzeit ansprechbar für Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge. Wir stellen sicher, dass Beschwerden bearbeitet und beantwortet und so gut wie möglich Lösungen zu finden, die den Personen und Anliegen gerecht werden.
- Wir streben laufend die Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden, die Minimierung von Risiken und die Verbesserung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen an.

Darüber hinaus haben wir im einzelnen folgende Angebote im Hinblick auf Gelegenheiten, räumliche Situationen und organisatorische bzw. strukturelle Gegebenheiten analysiert, wobei die betreffenden Personengruppen zur Mitwirkung eingeladen wurden; ihre Rückmeldungen wurden geprüft und im folgenden eingearbeitet. Für identifizierte Risikobereiche wurden die nachfolgenden Maßnahmen vorgeschlagen, um den Schutz vor Gewalt in unseren Kirchengemeinden zu erhöhen.

#### 4.3 Spezifische Risikobereiche und Schutzmaßnahmen

##### 4.3.1 Erstkommunionkatechese, Firmkatechese, Ministrantenarbeit, Sternsingen

Spezifisches Risiko	Spezifische Schutzmaßnahmen
Arbeit in Gruppen mit Kindern/Jugendlichen	Veranstaltung in Gemeinderäumen, Anwesenheit mehrerer Gruppenleiter:innen, gute Information der Eltern

##### 4.3.2 Mädchenkantorei

Spezifisches Risiko	Spezifische Schutzmaßnahmen
---------------------	-----------------------------

Arbeit in Gruppen mit Kindern/Jugendlichen	Anwesenheit mehrerer Gruppenleiter:innen, gute Information der Eltern
Stimmbildung	Unterricht außerhalb der normalen Öffnungszeit muss kommuniziert sein Schülerinnen, sollten immer den Raum, die Situation verlassen können (Aufstellung im Raum, Schülerin in Türnähe) Ansprechpartner im Büro parallel anwesend
Auftritte	Betreuung immer mind. zu zweit: Chorleiter:in plus eine Begleitperson
Chorfahrten etc. mit Übernachtung	Mehrere Betreuer:innen, Zimmerkontrollen zu zweit. Bei Chorproben, wenn keine Betreuer:in da ist, Sichtfenster vorhanden, Tutoren (Verantwortliche) aus dem Freizeitteam als Ansprechpersonen

#### 4.3.3 Club Outcast (St. Georg)

Spezifisches Risiko	Spezifische Schutzmaßnahmen
Alkohol/Drogenmissbrauch	Gäste werden mithilfe von Schildern über die Rechtslage informiert Ggfs. Werden Ausweise der Gäste kontrolliert oder selbige Personen des Club Outcasts verwiesen
Missachtung des Jugendschutzgesetzes (z.B. Maximale Ausgehzeiten von Jugendlichen)	Gäste werden mithilfe von Schildern über die Rechtslage informiert Ggfs. Werden Ausweise der Gäste kontrolliert oder selbige Personen aus dem Club Outcast geschickt
Aufenthalt im Club Outcast von Kindern unter 14 Jahren	Kinder/Jugendliche im Alter von unter 14 Jahren werden durch Clubler <sup>5</sup> nach Hause geschickt
Eins-zu-Eins-Situationen zwischen Clubler und Gästen	Sind Gäste im Club Outcast, befindet sich außerhalb von Ausnahmesituationen zu keiner Zeit nur ein Clubler im Club
Belästigungen und Übergriffe jeglicher Art	Auf den Toiletten werden Schilder angebracht, welche Gäste auf ein „Codewort“ hinweisen. Wird dieses Codewort an der Theke gegenüber eines Clubler genannt, wird der betroffenen Person

<sup>5</sup> Der Begriff „Clubler“ beschreibt das ehrenamtliche Personal des Club Outcasts.

	umgehend geholfen. Die Art dieser Hilfe ist vom Einzelfall abhängig.
--	--

#### 4.3.4 Zeltlager (St. Georg)

Nach dem Abholen, der Begrüßung und Zelteinteilung sind die jeweiligen Betreuer:innen (BT) als Bezugsperson für die Teilnehmenden (TN) bekannt. Dennoch steht auch die Lagerleitung (Lalei) als Ansprechpartner für die Teilnehmenden zur Verfügung.

Generell gilt:

- BT als enge Bezugsperson → es besteht immer die Möglichkeit sich ihm/ihr gegenüber zu öffnen
- Zu Beginn wird vermittelt, dass sich die TN durchaus auch an andere BT / Lalei wenden können
- Wir schaffen Raum für Kritik, auch wenn TN diese nicht persönlich äußern möchten, etwa über die Zeltsprecher (vgl. Klassensprecher in der Schule) und von den TN kann jederzeit der Lob- und Sorgenkasten genutzt werden, dieser wird regelmäßig geleert

Konfliktsituationen sind nicht vollständig vermeidbar, BT steht als entschärfende Partei / Ansprechperson jederzeit zur Verfügung.

Spezifisches Risiko <sup>6</sup>	Spezifische Schutzmaßnahmen
Allgemeines	
Verletzen der Aufsichtspflicht	BT müssen immer wissen, wo TN sind (Falls erforderlich) Medikamenteneinnahme wird gewährleistet / kontrolliert
Vernachlässigung	Notfallmedikamente der TN und BT werden immer mitgeführt Bei Essensausgabe wird darauf geachtet, dass alle Kinder ausreichend trinken BTs achten auf Auffälligkeiten aller Art bei Ankunft der TN
Gruppenzwang: Gruppenzwang unter Teilnehmern	Eigener BT immer als Ansprechperson Es sind immer mehrere TN mit min. 1 BT zusammen, außer TN sucht persönliches Gespräch zu BT → findet immer außerhalb vom Zelt in Sichtweite zu

<sup>6</sup> Worterklärungen: Der Hygienebereich (siehe Thema Waschen) beschreibt einen abgehängten Bereich, in dem weibliche TN Zugang zu Tampons, Binden etc. haben. Hobbykreise sind eine Spielform, in dem die BT verschiedenste Programmpunkte (z.B. Basteln, Fußball, etc.) anbieten. Daraufhin wählen die TN frei, bei welchem Hobbykreis sie mitmachen wollen.

Gruppenzwang, der von BT auf TN ausgeübt wird → hier besteht v. a. Gefahr, dass das Machtgefälle ausgenutzt wird	anderen statt. Ansprechpersonen aus dem BT-Team sind für die TN immer in unmittelbarer Nähe
Ausnutzen des Machtgefälles zwischen TN und BT, (darunter fällt auch→) sexuelle Belästigung	Essensausgabe: Situationen vermeiden, in denen die TN dazu gebracht werden, Dinge gegen ihren Willen zu essen bzw. zu trinken → ABER: es ist wichtig sicherzustellen, dass alle ausreichend trinken und etwas essen  <i>Optionen freihalten etwa den Nachtsch aus eigenen Gefäßen zu essen</i>  1 zu 1 Situationen zwischen BT und TN sollen so gut wie möglich vermieden werden → beim Waschen / bei Zeckenkontrolle nie nur ein Kind mit nur einem BT
Außerhalb der Programmpunkte	
Abholen der TN und Busfahrt	Männliche und weibliche Ansprechperson
Risikosituationen während des Essens	Kontakt zum eigenen und anderen BTs besteht und auch zu Nachbarzelten
Waschen  Risiko: Kind und Kind allein am Waschplatz  Hygienebereich als besonderes Risiko, weil dort abgehängte Bereiche sind, um die Intimsphäre der TN zu gewährleisten	Immer min. 2 BT oder mehrere TN an Waschplatz  Kein Zwang, sich nackt zu waschen → TN waschen sich nur nackt, wenn sie das möchten  Problem: Zeckenkontrolle → wenn Zecken im Intimbereich entfernt werden müssen, sind immer zwei BTs des entsprechenden Geschlechts anwesend. Das Zelt wird verschlossen, um die Intimsphäre der Person zu wahren, der die Zecke entfernt werden muss  → 1 zu 1 Situationen von TN zu TN an uneinsichtigen Orten (wie Waschplatz) werden vermieden.
Umziehen im Zelt	Darauf achten, dass Kinder sich nach Möglichkeit allein im Zelt / am Waschplatz umziehen

	BT achten auf regelmäßigen Wechsel der Unterwäsche von TN → jedoch nur kontrollierbar über generellen Klamottenwechsel der TN (andere Kontrolle nicht möglich)
Übernachtung	immer mehrere TN im Zelt, weiter (min. 2) Ansprechpersonen immer erreichbar und Situationen für andere einsehbar
Sonderfall: Arztbesuche	mit gleichgeschlechtlichem BT
Programmpunkte	
(Nacht)Geländespiele → insb. wenn Kinder allein sind mit BT	<p>TN haben grundsätzlich immer die Möglichkeit, den Programmpunkt mit anderen TN gemeinsam durchzuführen</p> <p>TN sind nie allein mit einem BT in geschlossenen Räumen; es sind immer ansprechbare Dritte in der Nähe</p> <p>Abweichungen vom Zeitplan des Spiels werden protokolliert und nachgeprüft.</p>
Sportspiele und Hobbykreise	<p>Immer Ansprechperson und kontrollierende Instanz gegeben</p> <p>Wahl der Hobbykreise immer freiwillig</p>
Risiko: Kontakt- und Bewegungsspiele	Umsichtiges Handeln der Teamführer und Schiedsrichter gefordert; Kritik der TN muss ernst genommen werden

#### 4.3.5 Nachbarschaftshilfe St Georg

Spezifisches Risiko	Spezifische Schutzmaßnahmen
Helfer:innen und Klient:innen allein beim Einsatz – meistens zu Hause	<p>Absprache mit der Leitung und mit den Familienmitgliedern im voraus.</p> <p>Regelmäßige Fallbesprechung zwischen Helferin und Leitung</p>
Personen mit Demenz	<p>Absprache mit Familienmitgliedern im voraus.</p> <p>Bei Vorwurf (seitens Klient:in oder Helfer:in) sofortige Fallbesprechung und Besprechung mit Angehörigen</p>

## 5 So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Gesamtkirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor jeder Form von Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten. Dabei wird beispielsweise angesprochen:

- Präventionsstandards, wie die Unterzeichnung des Verhaltenskodex, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Präventionsfortbildung
- Haltung der Kirchengemeinde zum Kinderschutz
- respektvoller und wertschätzender Umgang
- angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regeln (z. B. Gespräch mit der Leitung, Teilnahme an einer Fortbildung, Aussetzen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, Abmahnung, als letzte Stufe Entlassung.)

### 5.1 Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die Verwaltungsbeauftragte als personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex<sup>7</sup> (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung<sup>8</sup> (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis<sup>9</sup> (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

---

<sup>7</sup> Anlage C1. Für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung gelten die Regelungen aus der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPMs-DRS).

<sup>8</sup> Anlage C2. Siehe Fußnote 11.

<sup>9</sup> Siehe Fußnote 11.

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinden ist das Katholische Verwaltungszentrum Stuttgart, Werastraße 118, 70190 Stuttgart: die Verwaltungsbeauftragte Sabrina Eckermann, (Sabina.Eckermann@vzs.drs.de).

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg bzw. die Hauptabteilung V Pastorales Personal, Bischöfliches Ordinariat, 72108 Rottenburg (hav@bo.drs.de).

Prävention gegen Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzeptes sind eine gemeinsame Aufgabe und daher Themen in der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der MAV. Die zuständige MAV ist: Mitarbeitervertretung der Gesamtkirchengemeinden 1-3, 5, 7-10, 12 in Stuttgart, MAV-Büro, Wildunger Str. 55, 70372 Stuttgart; Tel: 0711-23439160, <https://sites.google.com/view/mav-gkg-stuttgart/startseite>.

Personen mit den Werten dieses Gewaltschutzkonzeptes widersprechenden Einträgen im erweiterten Führungszeugnis werden grundsätzlich nicht in ein Arbeitsverhältnis aufgenommen.

## 5.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche **Tätigkeiten** in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten. Dies bedeutet keinesfalls einen „Generalverdacht“, sondern das Bestreben, aktiv und gemeinsam die Verantwortung für die Anvertrauten zu tragen und auf die Qualität unserer Arbeit zu achten.

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unseren Kirchengemeinden ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit verschiedene Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus der für das ganze Stadtdekanat abgeschlossenen Vereinbarung mit der Kreisfreien Landeshauptstadt Stuttgart „Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß § 8a SGB Abs. 4 VIII und § 72a SGB VIII“ zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Unterschrieben von Frau Dr. Susanne Heynen, Leiterin Jugendamt Stuttgart, Andreas Bouley, Gewählter Vorsitzender Stadtdekanatsrat, Stadtdekan Msgr. Christian Hermes am 10.01.2023.

Personen mit den Werten dieses Gewaltschutzkonzeptes widersprechenden Einträgen im erweiterten Führungszeugnis kommen grundsätzlich nicht für eine Mitarbeit infrage.

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist die Präventionsbeauftragte.

Sie wurde am 01.10.2021 beauftragt und mittels anhängender Erklärung<sup>10</sup> zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Durch die Präventionsbeauftragte der Gesamtkirchengemeinde wird eine Liste<sup>11</sup> über die einschlägigen ehrenamtlichen Tätigkeiten und die damit verbundenen Pflichten geführt, die regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben wird.

In den Pfarrbüros wird jeweils eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Gesamtkirchengemeinde/einer der Kirchengemeinden ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Diese Liste der Personen wird von der Präventionsbeauftragten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, aktualisiert.

### **Verfahren:**

Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit und bei Bedarf dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden.

Zum besseren Verständnis dieser Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir den Ehrenamtlichen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.<sup>12</sup>

Die Präventionsbeauftragte stellt den Ehrenamtlichen im Namen der (Gesamt)Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.<sup>13</sup> Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
- Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.

---

<sup>10</sup> Anlagen C4 und C5 (siehe [praevention-missbrauch.drs.de](http://praevention-missbrauch.drs.de))

<sup>11</sup> Vgl. Anlagen B3 - B5 (siehe [praevention-missbrauch.drs.de](http://praevention-missbrauch.drs.de))

<sup>12</sup> Anlage 10: Vorlage der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, ggfs. angepasst (siehe [praevention-missbrauch.drs.de](http://praevention-missbrauch.drs.de))

<sup>13</sup> Anlage B7: Vorlage für Bescheinigung (siehe [praevention-missbrauch.drs.de](http://praevention-missbrauch.drs.de))

- Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer. Ein ehrenamtliches Engagement ist dann in der Gesamtkirchengemeinde nicht möglich.
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste<sup>14</sup> dokumentiert.
- Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden je Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

## **6 So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch**

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen. Wir kooperieren dazu mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart, dem Katholischen Verwaltungszentrum, der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung<sup>15</sup>, mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit).

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte bzw. die personalführende Stelle, das Katholische Verwaltungszentrum durch die Verwaltungsbeauftragte, dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesamtkirchengemeinde/einer der Kirchengemeinden erfüllen, ist die Präventionsbeauftragte dafür verantwortlich.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Gesamtkirchengemeinde /einer der Kirchengemeinden bestehen, sind in der o.g. Liste<sup>16</sup> festgehalten.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

---

<sup>14</sup> Anlage C6: Dokumentationsliste (siehe [praevention-missbrauch.drs.de](http://praevention-missbrauch.drs.de)).

<sup>15</sup> Vgl. Anlage B6: Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Verwaltungszentren, hrsg. von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Rottenburg.

<sup>16</sup> In Abschnitt 4.b), vgl. Anlagen B3 - B5 (siehe [praevention-missbrauch.drs.de](http://praevention-missbrauch.drs.de))

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine **Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung)** der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt,
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der Präventionsbeauftragten.<sup>17</sup>

Die notwendigen **Basis-Fortbildungen** organisieren:

- für Beschäftigte der Kirchengemeinden: das Verwaltungszentrum
- für erwachsene Ehrenamtliche: Präventionsbeauftragte der Gesamtkirchengemeinde oder Präventionsbeauftragte des Katholischen Verwaltungszentrums Stuttgart
- für jugendliche Ehrenamtliche: der BDKJ (Kurspaket)

Die Basis-Fortbildungen werden regelmäßig bei Bedarf, in der Regel einmal pro Quartal, durchgeführt. An den Basis-Fortbildungen der Präventionsbeauftragten können alle interessierten Personen (z.B. auch Eltern) teilnehmen.

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Gesamtkirchengemeinde im Rahmen der Kinder- und Familienarbeit und des Dekanatsprogramms „Kinder stärken“.

## **7 Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln**

### *7.1 Verhaltenskodex*

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir anerkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart.<sup>18</sup> Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen die „Ehrenerklärung“ des BDKJ der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterzeichnen.<sup>19</sup>

### *7.2 Verhaltensregeln*

Selbstverständliche Verhaltensregeln entsprechen den o.g. Schutzfaktoren. In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die Verhaltensregeln des

---

<sup>17</sup> Siehe Abschnitt 4.b)

<sup>18</sup> Siehe KAbI. 2021, Nr. 8, Ausführungsbestimmung zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

<sup>19</sup> Siehe [bdkj.info/kinderschutz](http://bdkj.info/kinderschutz)

„Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

## **8 Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten**

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler. Unser Ziel ist, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen und Offenheit für solche Gespräche zu signalisieren.

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinden trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Beschwerden können jederzeit an den Leitenden Pfarrer gerichtet werden, der die amtliche Verantwortung für eine angemessene und zeitnahe Bearbeitung trägt. Eine Beschwerde über den Leitenden Pfarrer selbst ist an dessen direkten Vorgesetzten, den Stadtdekan, bzw. wenn dieser selbst Stadtdekan ist, an den Gebietsreferenten für die Region Stuttgart und Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Mail: gv@bo.drs.de, Bischöfliches Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg, Tel. 07472/169-0) oder den Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung V Pastorales Personal (Mail: ha-v@bo.drs.de, Bischöfliches Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg, Tel. 07472/169-0) zu richten.

## **9 Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan**

Das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsplan des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart: [https://www.kath-kirche-stuttgart.de/fileadmin/mount/Stadtdekanat\\_Stuttgart/Kirche\\_in\\_Stuttgart/Praevention\\_Dokumente/Interventionsplan.pdf](https://www.kath-kirche-stuttgart.de/fileadmin/mount/Stadtdekanat_Stuttgart/Kirche_in_Stuttgart/Praevention_Dokumente/Interventionsplan.pdf)

Sollte der Leitende Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der Stadtdekan für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen zuständig. Wenn der Leitende Pfarrer selbst Stadtdekan ist, gilt der unter Abschnitt 8 Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten angegebene Meldeweg.

Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,<sup>20</sup> können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinden bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.

Betroffene von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde, die sich Mitarbeitenden der Gesamtkirchengemeinde anvertrauen, werden von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt. Ist oder war der/die Täter/in bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, werden die Kommission sexueller Missbrauch und der Bischof informiert.

## **10 So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um**

### **a) Aufarbeitung vergangener Ereignisse**

Sollten Grenzüberschreitungen oder (sexualisierte) Formen von Gewalt bekannt werden, werden wir diese entsprechend den staatlichen und kirchlichen Regelungen melden. Unabhängig von einer ggf. (z.B. wegen Versterbens des Täters) nicht mehr oder aktuell nicht möglichen rechtlichen Aufarbeitung nehmen wir unsere Verantwortung wahr: Wir werden vermutete oder erwiesene Vorkommnisse in der Vergangenheit wahrnehmen und ernstnehmen, analysieren und reflektieren, um noch lebenden Betroffenen oder ihren Familien zu vermitteln, dass auch möglicherweise lange zurückliegendes Leid wahrgenommen wird und, soweit möglich, Heilung unterstützt wird. Die Aufarbeitung von vergangenen Ereignissen wird auch im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten der Prävention ausgewertet.

### **b) Gebetstag 18. November**

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche bzw in unserer Diözese und (Gesamt-)Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und die Bedeutung des Zeugnisses der Betroffenen sowie die Situation ihrer Angehörigen. Den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Gebets- und Gedenktag für Missbrauchsoffer am 18.11. begehen wir, indem wir ihn im Gebet und in der Feier des Gottesdienstes besonders berücksichtigen.

## **11 So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Gesamtkirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement**

### **a) Regelmäßige Thematisierung**

Der Leitende Pfarrer und die Präventionsbeauftragte tragen Sorge dafür, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Gesamtkirchengemeinderats/der Kirchengemeinderäte kommen, indem einmal jährlich dieses Gewaltschutzkonzept Gegenstand einer Evaluation und Beratung im Gesamtkirchengemeinderat wird.

### **b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten**

---

<sup>20</sup> Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.

Die Präventionsbeauftragte überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und -stellen entsprechend den Informationen der Dekanatsgeschäftsstelle des Katholischen Stadtdekanats und sorgt für die jeweilige Aktualisierung der veröffentlichten Kontaktdaten.

### **c) Präventionsberater/in**

Die Präventionsbeauftragte ist zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Gesamtkirchengemeinde („Präventionsberaterin“) und für den Kontakt zum/zur Präventionskoordinator/in im Dekanat.

### **e) Haushaltsmittel**

Für Präventionsmaßnahmen können Mittel aus den etatisierten Pastoralen Verfügungsmitteln des Leitenden Pfarrers zur Verfügung gestellt werden.

### **f) Regelmäßige Weiterentwicklung**

Das Schutzkonzept wird vom Gesamtkirchengemeinderat regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft. Die nächste Überprüfung wird spätestens bis Mai 2028 abgeschlossen.

## **12 Schutzkonzept in der Kooperation**

### **a) Rechtlich selbstständige Verbände**

Unter dem Dach unserer Gesamtkirchengemeinde arbeiten keine rechtlich selbstständigen Verbänden oder Vereine mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Das Katholische Stadtdekanat sowie der Caritasverband für Stuttgart e.V. haben eigene Schutzkonzepte inkraft gesetzt. Die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache in der Gesamtkirchengemeinde (Albanische, Italienische, Kroatische und Slowenische Gemeinde) sind verpflichtet, eigene Gewaltschutzkonzepte zu erstellen. Wir versichern, dass wir nur mit Organisationen zusammenarbeiten, bei denen wir sicher sein können, dass sie Schutzkonzepte anwenden und die geltenden gesetzlichen Regelungen einhalten.

### **b) Zusammenarbeit im Sozialraum**

Im Kontakt mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden. Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für Interessierte aus dem außerkirchlichen Bereich zugänglich.

### **c) Fremdfirmen, Mieter, Auftragnehmer und Kooperationspartner**

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch oder bei Zusammenarbeit mit externen Personen, Organisationen oder Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog und angemessen an das tatsächliche Gefährdungspotenzial an.<sup>21</sup>

### **13 So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit**

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Gesamtkirchengemeinde bekannt. Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

- Das Schutzkonzept, der Interventionsplan sowie der Verhaltenskodex werden auf der Homepage der Gesamtkirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.
- Im Gemeindebrief wird darüber informiert und regelmäßig auf die Homepage verwiesen.
- Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden veröffentlichen wir im Rahmen dieses Schutzkonzeptes sowie des Interventionsplans auf der Homepage.
- Kindern und Jugendlichen händigen wir im Rahmen des Programms „Kinder stärken“ Tipps und Kontaktadressen für ihre Unterstützung aus.

### **14 Beschluss und Inkraftsetzung**

Der Gesamtkirchengemeinderat hat dieses institutionelle Schutzkonzept beraten und am 17. Mai 2023 für die Kirchengemeinden St. Eberhard, St. Georg und St. Konrad beschlossen. Der Leitende Pfarrer hat es am 17. Mai 2023 inkraftgesetzt.

Stuttgart, 17. Mai 2023

gez.

Msgr. Dr. Christian Hermes

Vorsitzender kraft Amtes des Gesamtkirchengemeinderats Leitender Pfarrer

Georg Schikora

Gewählter Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats

---

<sup>21</sup> Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABI. 2020, Nr. 4).

## **15 Verzeichnis der Anlagen zum Muster-Schutzkonzept für (Gesamt-)Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

### *A Grundsätzliches*

A1 Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzepts

A2 Muster-Schutzkonzept für Gemeinden anderer Muttersprache

### *B Hilfen zur Umsetzung*

B1 FAQ Muster-Schutzkonzept

B2 Checkliste „Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzepts für die Kirchengemeinde“

B3 „Ampel“ zur Entscheidung, von welchen Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden muss (aus KABI 15/2015)

B4 Verpflichtung zu Präventionsfortbildungen (angestellte Mitarbeiter:innen)

B5 Übersicht: „Wer braucht was?“ Beispielliste von ehrenamtlichen Tätigkeiten, mit denen verschiedene Verpflichtungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch verbunden sind

B6 Handreichung Organisation Präventionsfortbildung Gemeinden

B7 Erläuterungsschreiben an Ehrenamtliche über die Hintergründe der Verpflichtungen mit Kontaktadressen und 10 Gründen für die Teilnahme an einer Präventions- Fortbildung

### *C Vorlagen zur Umsetzung*

C1 Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart

C2a Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch

C2b Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung

C3 Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (a Ehrenamtliche, b Hauptamtliche)

C4 Muster zur Bestimmung der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

C5 Beauftragung und Verschwiegenheitserklärung der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

C6 Dokumentationsliste: Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung, Fortbildungsteilnahme

C7 Kontaktadressen der Beratungs- und Beschwerdewege zur Veröffentlichung in der Gemeinde

C8 Formular für die Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Kommission sexueller Missbrauch

Siehe auch: [www.praevention.drs.de](http://www.praevention.drs.de)